



Satzung

Verein zur Pflege und Erhaltung ländlicher Kulturgüter Walddorfhäslach e.V.

Kurzform: Kulturgüterverein Walddorfhäslach e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 4. Oktober 2006 in Walddorfhäslach.

Geändert in den ordentlichen Jahreshauptversammlungen am 16. März 2011 und 01. März 2017.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege und Erhaltung ländlicher Kulturgüter Walddorfhäslach“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Walddorfhäslach.
2. Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Förderung der Pflege und Erhaltung ländlicher Kulturgüter sowie deren lebendige Vermittlung an die gegenwärtigen als auch an die nachfolgenden Generationen.

Seine besonderen Aufgaben sind:

1. Alte kulturhistorisch erhaltenswürdige Gegenstände vor Verlust und Verunstaltung zu bewahren und zu pflegen,
2. alte Handwerkskünste lebendig zu erhalten und zu präsentieren,
3. alte landwirtschaftliche Arbeitsabläufe zu dokumentieren und vorzuführen.

Diese Ziele werden verwirklicht durch: Veröffentlichungen, Mitmachaktionen, Ausstellungen, Vorträge und Führungen.

Der Verein arbeitet dabei mit der Gemeinde, mit Behörden sowie Vereinen, Schulen und Kirchen zusammen. Sein besonderes Anliegen ist es, alle Generationen, insbesondere die Jugend, für seine Ziele zu gewinnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können werden:
 - a. Natürliche und juristische Personen
 - b. Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - c. Vereine und Vereinigungen

d. wirtschaftliche Unternehmungen

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im 1. Viertel des Kalenderjahres fällig. Aktiv tätige Mitglieder können - soweit sie natürliche Personen sind vom Vorstand von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt hat schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen
 - b. durch Tod eines Mitgliedes
 - c. mit dem Auflösen einer juristischen Person
 - d. durch Auflösen des Vereines, der Vereinigung oder des wirtschaftlichen Unternehmens
 - e. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn Ansehen oder Ziel des Vereines durch das betreffende Mitglied verletzt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung hat 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.
4. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

5. In den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los bei Stimmengleichheit. Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Das Ehrenmitglied behält alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
7. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 5 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende werden im Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder allein ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Freilichtmuseum Beuren – Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.